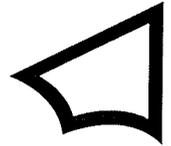


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Gleitschirmflieger Mainschleife
Peter Meyer
Albrecht-Dürer-Str. 59

97337 Dettelbach

Gmund, 30. Juni 1997 K/k

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
auf den Start- und Landeflächen "Dettelbach-Nord", 97337
Dettelbach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des Vereins Gleitschirmflieger Mainschleife vom 11.
Juni 1997 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. (DHV) vom 14. Januar 1997 für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG wird unbefristet verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 5153, 5306/2, 5012 (Starts) und 5273, 5153, 5151 (Landungen), Gemarkung Dettelbach.
3. Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m GND an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 300 m GND an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-

gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Windenschleppbetrieb darf nur mit mobilen Schleppwinden durchgeführt werden. Stufenschlepp ist nicht zulässig.
2. Gleitsegelausbildungsbetrieb ist nur auf dem westlichen Teil der Schleppstrecke hinter den Weingärten möglich. Die nutzbare Länge beträgt ca. 500 m. Die Windenschleppausbildung für Hängegleiter ist nicht zulässig.
3. Außenlandungen in ökologisch wertvollen Bereichen sind zu vermeiden. Zu diesen zählen insbesondere der östlich gelegene, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Dettelbachtalzug, der Talzug von Dettelbach in Richtung Bibergau (Heckengebiete), sowie Flächen in unmittelbarer Nähe zu Hecken- und Feldgehölzen und Magerrasen. Landungen im Naturschutzgebiet "Rechtes Mainufer bei Sommerach" und "Mainaue zwischen Sommerach und Köhler" sind nicht zulässig. Die Karte mit den eingezeichneten Naturschutzgebieten ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
4. Der Flugbetrieb ist eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beenden.
5. Das Maintal darf aus Vogelschutzgründen nur mit einer Mindesthöhe von 300 m GND überflogen werden.

6. Das Parken von Kraftfahrzeugen hat auf dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. (DHV) vom 14. Januar 1997 befliegen. Die Erlaubnis war bisher aus naturschutzfachlichen Gründen befristet erteilt worden.

Mit Schreiben vom 20. Mai 1997 teilte die Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kitzingen mit, daß mit Auflagen einer unbefristeten Erlaubnis zugestimmt wird.

Das Luftwaffenamt Köln wurde aus Flugsicherheitsgründen an dem Verfahren beteiligt. Mit Datum des 26. Juni 1997 teilte das Luftwaffenamt mit, daß gegen die Ausklinkhöhe in der in der Erlaubnis vorgesehenen Form keine Bedenken bestehen. Dem Antrag konnte daher entsprochen werden.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb

SCHUTZGEBIETSKARTE

der Naturschutzgebiete „Rechtes Mainufer bei Sommerach“ (600.71) und
„Mainaue zwischen Sommerach und Köhler“ (600.99).

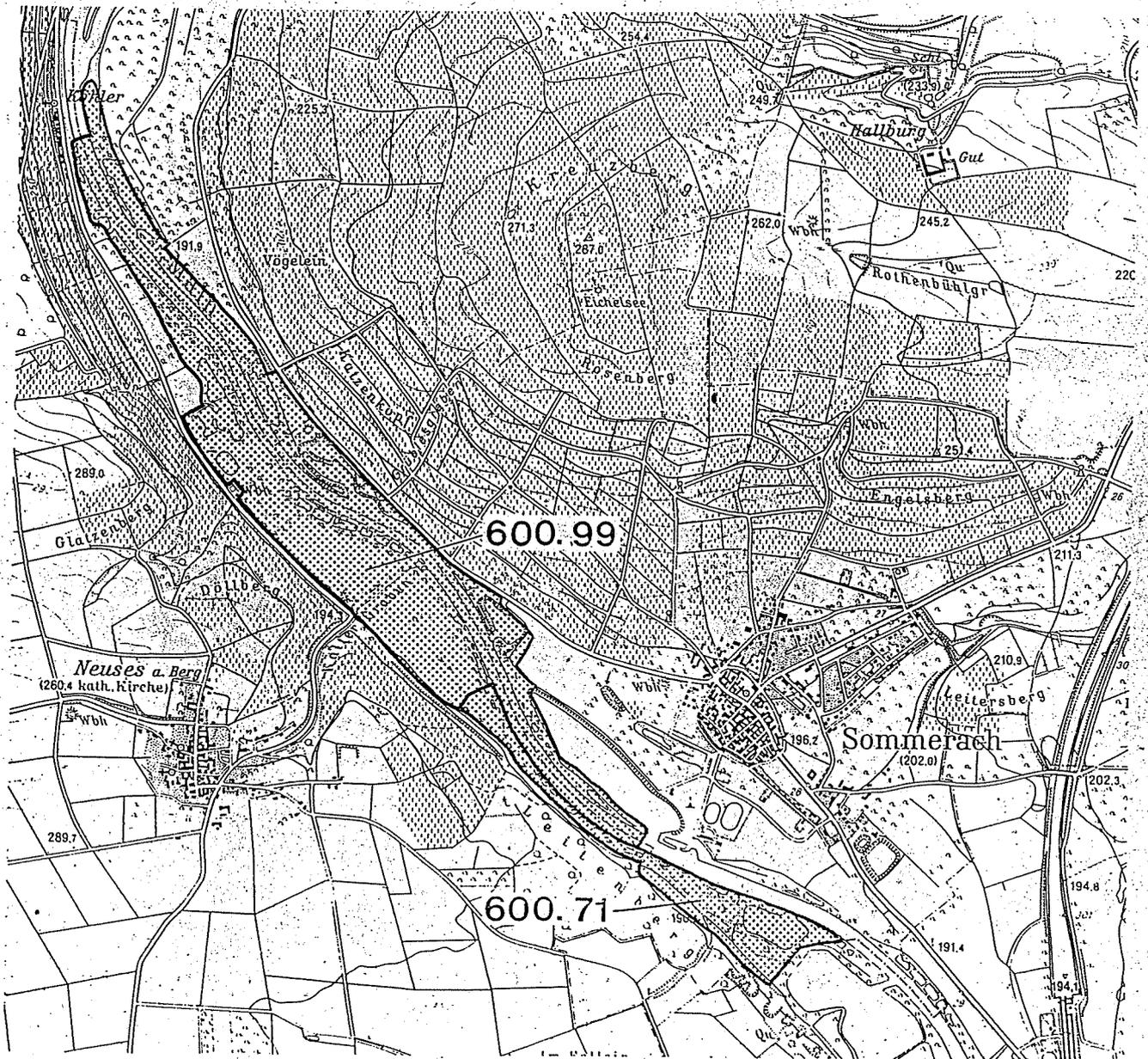
Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 6127

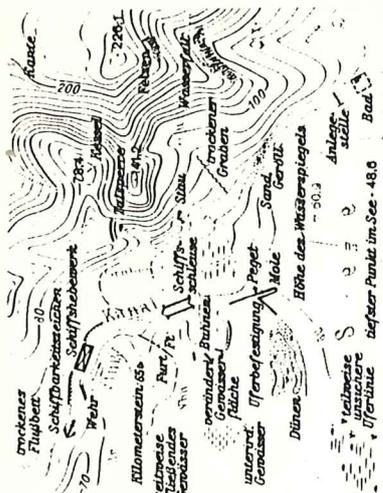


Naturschutzgebiete

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90



Gewässer und Geländeformen



- 50 m - Höhenlinie
- 10 m - " "
- 5 m - " "
- 2,5 m - " "
- 1,25 m - " "

Die Höhen sind in Meter über Normal-Null (NN) angegeben.

Ortsnamen
 Stadt
 Gemeinde
 Gemeindedetail

ERDING
 Zorneding
 Baldham

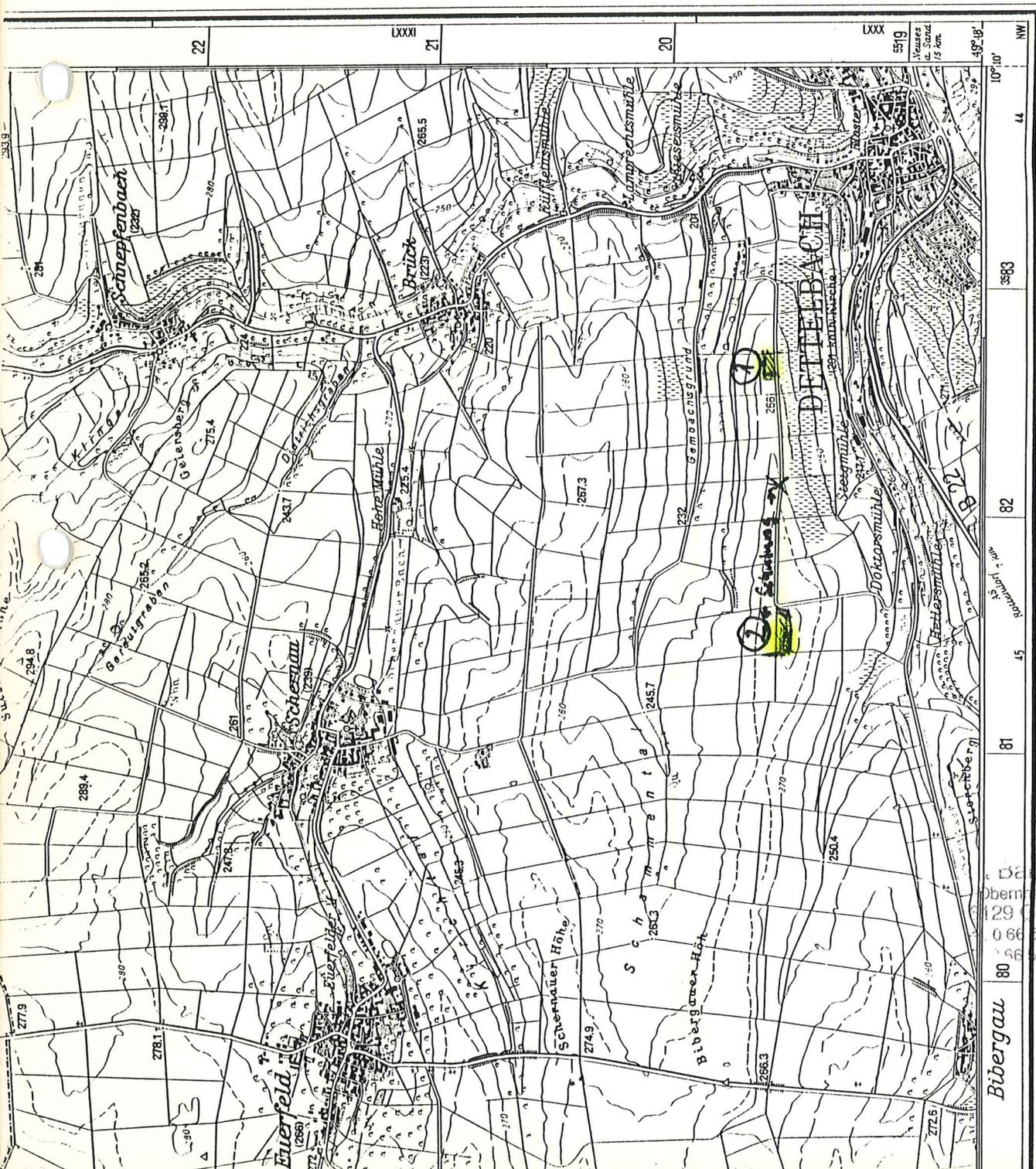
(Die Schriftgröße ist von der Einwohnerzahl abhängig)

Abkürzungen

A	Alm, Alpe	Kr-hs	Krankenhaus
AS	Autobahnanschlussstelle	KD	Kulturdenkmal
AD	Autobahnabzweig	M	Mühle
AK	Autobahnkreuz	ND	Naturdenkmal
AT	Aussichtsturm	NSG	Naturschutzgebiet
Bf	Bahnhof	PF	Personenführung
B	Berg	P	Pumpwerk
Brun	Brunnen	Q	Quelle
EW	Elektrizitätsmerk	Rst	Raststätte
F	Forsthaus	R	Ruin
G	Graben	Schl	Schloß
Hafen	Hafen	See	See
Hp	Hauptpunkt	StU	Standortübungsplatz
Hof	Hauptbahnhof	Trübp	Truppenübungsplatz
Hs	Haus	UW	Umspannungsk
H	Hütte	WF	Wagenführung
JH	Jugendherberge	W	Wasserbehälter
Kanal	Kanal	W	Wasserurm
Kapelle	Kapelle	ZA	Zollamt

Kartenrahmen

49° 18' 10" 10" Breiterung des deutschen geographischen Einheitsnetzes
 3583 5519 Breiterung des Gauß-iriger-Gitters Hauptmeridian 9°
 NW 1:50000 Breiterung des Blattschnittes der bayer. Flurkarte 1:5000
 Region, Schichte und Nummer

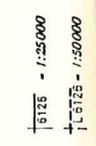


Nadelabweichung

Die Nadelabweichung gegen die Gitterlinie beträgt
 in der Blattmitte für 1989,0 = 1,4° westlich.
 Jährliche Abnahme 0,1°
 (Nach Angabe des geophysikalischen Observatoriums Fürstenfeldbruck)
 Als Nadelabweichung wird der Winkel zwischen der Fehlerfreiheit durch Eisen-
 elektrischen Starkstrom (Glacstrom) usw. nicht beeinflussten Richtung der

Blattübersicht

Blattnummer und Maßstab



2000 Meter = 2 Millimeter
 500 Schritt

